

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marc Walter 563 - 6695 563 - 8035 marc.walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2014
Drucks.-Nr.:		VO/0153/14/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.02.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
Auswirkungen des Wegfalls von Sitzungen - Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion -		

Grund der Vorlage

Anfrage der FDP-Fraktion zum Wegfall von Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal stellt im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl und die geplanten Gremientermine die folgenden Fragen.

1. Wie viele und welche Bau- und Planungsverfahren sind derzeit in Bearbeitung, ggf. verabschiedungsreif und können aufgrund der oben beschriebenen Situation jetzt nicht mehr eingebracht werden?

Antwort zu Frage 1:

Auf der Tagesordnung des aktuellen Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen befinden sich verfahrensleitende Beschlüsse für 22 Bauleitplanverfahren. Diese differenzieren sich in sieben Aufstellungsbeschlüsse, neun Offenlegungsbeschlüsse und sechs Satzungsbeschlüsse. Sämtliche Planverfahren, bei denen ein konkretes Investoreninteresse gegeben war bzw. wo ein städtebauliches Erfordernis für planerisches Handeln vorlag, konnten in den aktuellen Ausschuss eingebracht werden. Dies geschah angesichts der Menge an Planverfahren unter intensivem Einsatz der personellen

Ressourcen in der Planungsverwaltung. Über die genannten 22 Bauleitplanverfahren hinaus wird im Hinblick auf die weitere Bearbeitung auf das Arbeitsprogramm verbindliche Bauleitplanung für 2013/2014 verwiesen (VO/0454/13).

Nicht mehr in die laufende Sitzungsperiode eingebracht werden kann der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1094 – Haus Waldfrieden –. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange endet am 07.02.2014. Im Anschluss wäre – nach verwaltungsseitiger Herstellung der Abwägungsunterlagen – die Einbringung des Satzungsbeschlusses möglich. Da bislang aber keine Stellungnahmen eingebracht worden sind, die den Planinhalten entgegenstehen, kann ggf. von einer frühzeitigen Planreife gem. § 33 BauGB ausgegangen werden. Der Zeitplan dieses Planverfahrens ist darüber hinaus frühzeitig mit den Entwicklungsabsichten des Skulpturenparks abgestimmt worden, so dass aus der langen sitzungsfreien Zeit keine zeitlichen Verzögerungen zu erwarten sind.

Ebenfalls möglich wäre die Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplans 693 – Leibuschstraße –. Auch hier ist bereits eine Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB erfolgt. Eine frühzeitige Planreife gem. § 33 BauGB ist ebenfalls gegeben, so dass es für dieses Verfahren baurechtlich ausreichend erscheint, im September den Satzungsbeschluss fassen zu lassen.

Weitere Planverfahren, die kurzfristig zur Entscheidung anstehen, liegen der Planungsverwaltung nicht vor.

2. In welcher Form wird den an den Verfahren Beteiligten die mögliche Verzögerung mitgeteilt und wie wird sie begründet?

Antwort zu Frage 2:

Den Verfahrensbeteiligten wird standardmäßig die vorgegebene Sitzungsterminierung der städtischen Gremien mitgeteilt.

3. Welche Auskunft erhalten Antragsteller bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen über den Verfahrensablauf innerhalb des Zeitraums der kommenden sechs Monate?

Antwort zu Frage 3:

Zunächst siehe auch Antwort zu 2.

Darüber hinaus erfolgt regelmäßig vor Einleitung eines Planverfahrens die frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen im Rahmen der sogenannten Planungskonferenz. Hier werden frühzeitig Hinweise über die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auftretenden Aspekte aufgezeigt, so dass bereits in einem frühen Stadium inhaltlich an Bauleitplänen gearbeitet werden kann. Antragsstellern von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen wird empfohlen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

4. Für welche Verfahren ist es von Seiten der Verwaltung geplant oder zumindest absehbar, dass im nächsten halben Jahr Dringlichkeitsbeschlüsse ohne vorherige Beratung in den Fachgremien von Oberbürgermeister unterschrieben werden?

Antwort zu Frage 4:

Derzeit bestehen seitens der Verwaltung keinerlei Planungen für Entscheidungen in Verfahren im Sinne von § 60 Abs. 2 GO NRW.

Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer möglichen ersten Verlängerung einer Veränderungssperre zur ersten Änderung des Bebauungsplans 896 im August 2014, könnte gegebenenfalls eine Entscheidung im Sinne von § 60 Abs. 2 GO NRW erforderlich werden, sofern die erste regelmäßige Sitzungsreihenfolge nicht erreicht werden sollte.